

Ausschuss für Sport, Kultur und Ehrenamt	04.05.2021
--	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	220/2021-1
Stand	07.04.2021

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Frage aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

RM Meyer (TOP 5, SKEA 03.03.2021):

Der städt. Kunstrasenplatz in Hersel muss lt. Hersteller wöchentlich aufgekehrt werden, ansonsten kann die Gewährleistung des Herstellers nicht sichergestellt werden und der Rasen geht kaputt.

Antwort:

Der Stadtbetrieb führt regelmäßige Unterhaltungsarbeiten auf dem Gelände des Sportplatz Hersel, Erftrstr. durch. Insbesondere der Kunstrasenplatz steht dabei im Vordergrund, der von zwei Mitarbeitern aus dem Bereich Sportplatzpflege gereinigt und unterhalten wird. Dabei handelt es sich insbesondere um die sogenannten Intensivreinigungen, die 3 x pro Jahr durchgeführt werden. Der Stadtbetrieb verwendet hierzu ein eigens für die Pflege von Kunstrasenplätzen angeschafftes Pflegegerät, Model: HÖRGER Kunstrasenreiniger SKU (Reinigung im trockenverfahren). Nach Bedarf wird zusätzlich EPDM Granulat aufgetragen. Das Granulat stützt die Halme, sorgt aber im Wesentlichen für eine Dämpfung beim Spielbetrieb.

Die Multifunktionsfläche (Wiese) wird im regelmäßigen Turnus 14 x jährlich gemäht, die Bepflanzung des Parkplatzes wird 2 x jährlich gepflegt.

Laut Pflegeplan des Herstellers (polytan) soll bei täglicher Nutzung der Spielfläche von 3-4 Stunden ein wöchentliches Abbürsten der Oberfläche stattfinden. Dieses Abbürsten konnte vom Stadtbetrieb in der Vergangenheit aus personellen Gründen nicht wöchentlich durchgeführt werden. Nach den Aufzeichnungen des Stadtbetriebes finden diese Arbeiten während der Spielphase nur in einem Abstand von 2-3 Wochen statt. Das Abbürsten des Belages soll die Halme des Kunstrasens aufstellen und sorgt in erster Linie dafür, dass der Platz für den Spielbetrieb nicht „zu schnell“ wird. Außerdem wird durch das Abbürsten das Granulat wieder auf der Spielfläche verteilt (von außen nach innen).

Seitens des Vereins wurde zudem eine Rissbildung angezeigt, die bei den Kontrollen des Stadtbetriebes ebenfalls beobachtet und protokolliert wurde, wie z.B. im Kontrollbericht vom 04.07.2017 festgehalten, wurde eine Rissbildung der Kunstrasenbahnen an zwei Punkten festgestellt und dem Amt 12 gemeldet. Von dort wurde durch eine Fachfirma eine Instandsetzung veranlasst. Zeitweise konnte eine Verschiebung des Belags im Bereich der Regner festgestellt werden, die vom Stadtbetrieb daraufhin freigeschnitten wurden, damit die Regner wieder in Funktion gehen konnten. Am 13.07.2018 wurde bei der Kontrolle festgestellt, dass sich in Höhe des 16 m Raums zum Vereinsheim hin der Kunstrasen verschiebt, dies wurde ebenfalls dem Amt 12 gemeldet. Daraufhin wurde im Bereich des Tores auch der Elfmeterpunkt mehrmals neu verklebt, bedingt durch die hohen punktuellen

Belastungen in diesem Bereich. Dies trifft auch auf die Randbereiche zu, auf die die Jugendtore gestellt werden.

Ursächlich für die Rissbildung ist das Verschieben des Platzes, das bereits seit Jahren festgestellt wird. Um Verschiebungen und damit mögliche Rissbildungen zu verhindern wird auf den Belag beim Bau Quarzsand aufgetragen, um den Belag zu beschweren. Die Frage, ob beim Bau der Anlage zu wenig Quarzsand aufgetragen wurde, ist in der Vergangenheit mehrfach thematisiert und von Amt 12 geprüft worden. Letztendlich ist der Quarzsand der entscheidende Faktor.

Die durch den Verein aufgeworfene Frage, ob für Spieler durch das unterlassene wöchentliche Abbürsten ein erhöhtes Verletzungsrisiko besteht, kann nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Die Belastungen für Bänder und Gelenke auf Kunstrasen sind erfahrungsgemäß deutlich höher als auf Naturrasen, da der Kunstrasen als Untergrund nicht so flexibel für schnelle Richtungswechsel (direktes Abstoppverhalten) ist und Kräfte auf die Bänder /Gelenke unmittelbar übertragen werden. Spieler müssen sich durch eine Eingewöhnungsphase der Gelenke/ Bänder, z. B. nach der Winterpause, zunächst mit einem aufbauenden Training an den Platz gewöhnen. Es bestehen daher spezielle Präventionsprogramme, bei denen gezielte (Kraft-) Trainings-Methoden zum Einsatz kommen, die die Mannschaften in ihr Training einbauen können. Sie werden unter anderem von der Deutschen Kniegesellschaft angeboten und heißen z. B. „Stopp-X“.

AM Breuer (TOP 5, SKEA 03.03.2021):
Gibt es einen Wartungsvertrag?

Antwort:

Die Stadt Bornheim hat Verträge mit Vereinen geschlossen.

Ein Wartungsvertrag zwischen der Stadt Bornheim und dem Stadtbetrieb, bezogen auf den Sportplatz Hersel, besteht nicht. Die Leistungen des Stadtbetriebes gegenüber der Stadt erfolgen auf Grundlage der bestehenden Leistungsvereinbarungen (hier: Sportplatzunterhaltung insgesamt).

Ein Wartungsvertrag besteht nur hinsichtlich der Instandhaltung der Beregnungsanlage in Hersel zwischen dem Stadtbetrieb und einer Fremdfirma.

RM Preiß (TOP 5, SKEA 03.03.2021):
Warum erfolgt keine Leistung auf dem Sportplatz Waldorf?

Antwort:

Der Stadtbetrieb ist nicht grundsätzlich, also über die o. g. Leistungsvereinbarung mit der Stadt, für die Unterhaltung des Kunstrasenplatzes in Waldorf zuständig. Für diesen Platz besteht jedoch eine separate Vereinbarung zwischen dem Verein und dem Stadtbetrieb über 2-3 Intensivreinigungen pro Jahr.

RM M. Koch (TOP 10, SKEA 03.03.2021):
Kann man einen Pool von beratenden Mitgliedern je nach Themenschwerpunkt benennen und zu diesen konkreten Punkten einladen?

Antwort:

Gemäß § 58, Abs. 3, Satz 6 GO NRW kann ein Ausschuss Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

Das bezieht sich nicht nur und nicht zwingend auf SKE, sondern auf alle Vertreter der durch die Entscheidung besonders Betroffenen sowie SKE und andere (externe) Sachverständige, die in der Fachfrage den entsprechenden Sachverstand haben, z.B. Pädagogen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer.

Zuvor ist aber, außer im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, ein entsprechender Mehrheitsbeschluss über die Hinzuziehung notwendig, der kurz begründet werden sollte. Die entsprechende Einladung sollte durch den Ausschussvorsitzenden und nicht etwa durch beliebige Ausschussmitglieder erfolgen.

Es handelt sich um eine einzelfallbezogene Hinzuziehung. Die Personen haben kein eigenes Rede- oder gar Antragsrecht, sie dürfen nur auf Aufforderung des Ausschussvorsitzenden oder auf Grund von Fragen der Ausschussmitglieder Stellung nehmen.

In Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim wird durch § 32, Abs. 8 ebenfalls auf die Regelung in § 58 GO eingegangen:

(8) Ausschüsse können beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige und Einwohner/Einwohnerinnen zu hören.

Im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten finden § 13 Abs. 5 betr. Redezeit und § 13 Abs. 6 betr. Anzahl der Wortbeiträge je Tagesordnungspunkt für die Ausschussmitglieder keine Anwendung.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, Unterausschüsse und Kommissionen können die in ihren Sitzungen anwesenden Antragsteller/Antragstellerinnen zu Anregungen oder Beschwerden nach § 24 GO, Sachverständigen und Einwohner/Einwohnerinnen, deren Angelegenheiten behandelt werden oder die sonst sachdienliche Beiträge zu den behandelten Anregungen oder Beschwerden geben können, auch ohne vorherigen Beschluss hören.